



Stadt Bielefeld

Onlinezugangsgesetz (OZG)

🌐 Bielefeld-intern ▶ Arbeitsplatz ▶ Onlinezugangsgesetz



Umsetzungskonzept

Inhalt

1.	Ausgangslage	4
1.1	Rechtliche Regelungen.....	4
1.2	Aktivitäten auf Landes- und Bundesebene	5
1.2.1	Digitalisierung von Verwaltungsleistungen.....	5
1.2.2	Verwaltungsportal und Portalverbund.....	6
2.	Ziele	7
3.	Vorgehen	8
3.1	Aktuelle und konkret geplante Onlineangebote.....	8
3.2	Identifizierung der umzusetzenden Leistungen	8
3.3	Priorisierung der Leistungen	8
3.3.1	Priorisierungskriterien	9
3.3.2	Anpassung der Prioritätenliste.....	11
3.3.2.1	Externe Lösungen.....	11
3.3.2.2	Ausschlussgründe	11
3.3.2.3	Vorrangige Leistungen	11
3.4	Kommunikation.....	12
3.5	Datenerhebung	12
3.6	Auswertung der Daten und Planung der Digitalisierung	12
3.7	Umsetzung/Controlling.....	13
4.	Bearbeitungsstand	13
5.	Zeitplanung	13

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Regelungen

Mit dem Programm „Digitale Verwaltung 2020“ hat die Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode die Rahmenbedingungen für die digitale Verwaltung geschaffen. Um die wichtigsten und am häufigsten genutzten Verwaltungsleistungen bundesweit einheitlich online anbieten zu können, wurden die TOP 100 Verwaltungsleistungen sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Unternehmen ermittelt.

Das im Sommer 2017 in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz (OZG) setzt den eingeschlagenen Weg fort und regelt, dass Bund, Länder und Kommunen bis 2022 alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Verwaltungsportale auch elektronisch anbieten und diese Portale zu einem Verbund verknüpfen müssen (§ 1 OZG). §2 Abs. 3 des OZG definiert Verwaltungsleistungen als

- die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und/oder
- die elektronische Einholung von dazu erforderlichen Informationen.

Außerdem sind bei der Digitalisierung aber auch rechtliche Vorgaben der EU zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die EU-Verordnung 2018/1724 zum Single Digital Gateway (SDG), die europaweit Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen einen einfachen und schnellen Zugang zu wichtigen Verwaltungsleistungen (Geburt, Wohnsitz, Studium, Arbeit, Umzug, Ruhestand, Führung und Schließung eines Unternehmens) garantiert.

Das OZG enthält keine Aussage, wann eine Verwaltungsleistung gesetzeskonform „elektronisch angeboten“ ist. Damit die Zielerreichung nach Bereitstellung der Verwaltungsleistung messbar ist und ein einheitliches Verständnis zum Umsetzungsgrad vorliegt, hat der IT-Planungsrat auf das Reifegradmodell der EU Kommission (Abbildung 1) zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen zurückgegriffen. Dies sieht eine Klassifizierung der Online-Verfügbarkeit nach sechs Reifegraden vor (Stufe 0 = Offline bis Stufe 5 = Vernetzte Online-Transaktion).

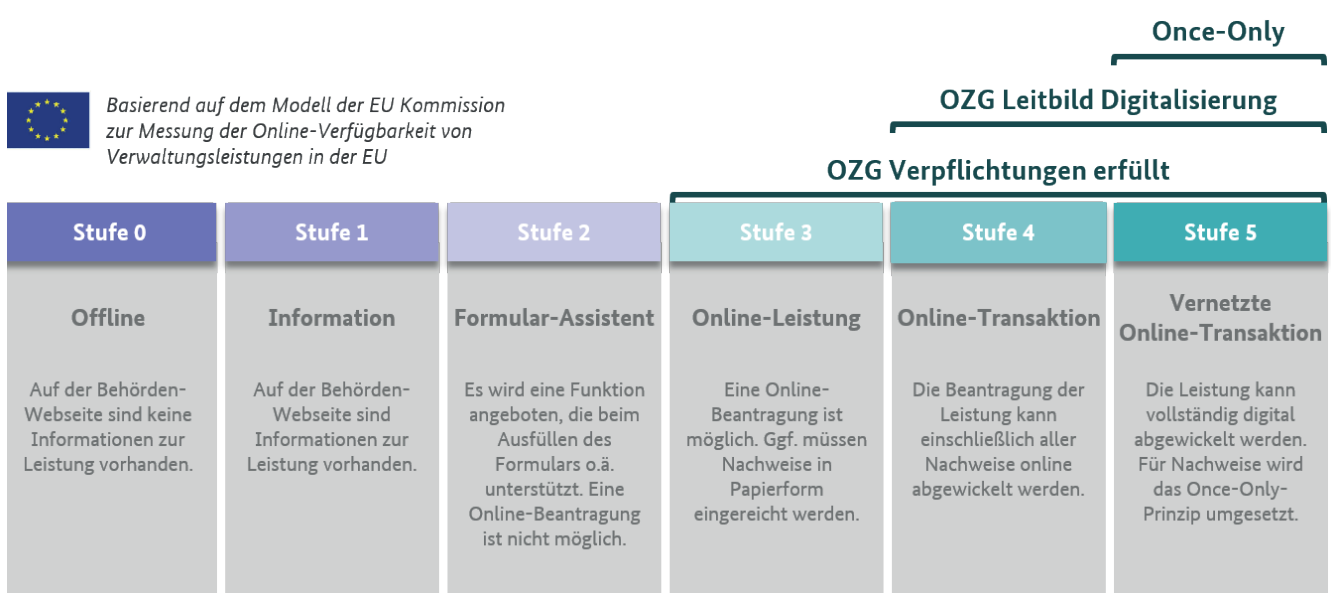


Abbildung 1 – Bildquelle: IT-Planungsrat

Auf das OZG bezogen bedeutet dies, eine Online-Verfügbarkeit mindestens **der Stufe/des Reifegrads 3** (d. h. eine Online-Antragstellung ist möglich, ggf. müssen Nachweise noch in Papierform erbracht werden).

Vorrangiges Ziel für Bielefeld soll sein, nicht nur die geringste Stufe der OZG-Verpflichtung (Reifegrad 3) zu erfüllen, sondern den Reifegrad 4 bzw. 5 zu erreichen. Neben dem höheren Nutzen für Kundinnen und Kunden sind dabei auch positive Effekte für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung zu erwarten.

1.2 Aktivitäten auf Landes- und Bundesebene

1.2.1 Digitalisierung von Verwaltungsleistungen

Um festzustellen, welche und wie viele Leistungen gemäß OZG digital angeboten werden müssen, hat der IT-Planungsrat eine Bestandsaufnahme auf der Grundlage des Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) vorgenommen.

Im Rahmen dieser umfassenden Betrachtung der deutschen Verwaltungsleistungen wurden etwa 575 gemäß OZG zu digitalisierende Leistungen identifiziert (OZG-Umsetzungskatalog) und verschiedenen LeiKa-Typen (Bund, Land, Kommune) zugeordnet sowie Regelungs- und Vollzugskompetenzen dokumentiert (Abbildung 2). Bei den LeiKa-Typen 2 – 5 ist ein Vollzug durch die Kommunen denkbar. Hinter den 575 OZG-Leistungen verbergen sich ca. 5.252 LeiKa-Leistungen.

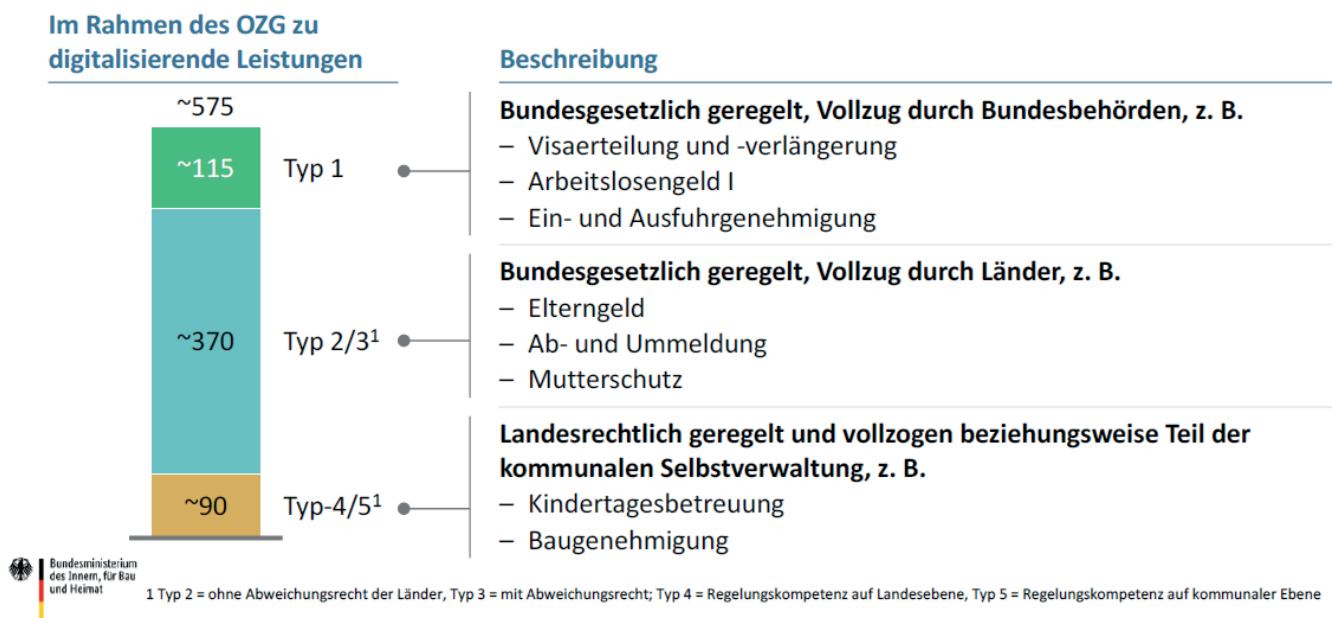


Abbildung 2 – Bildquelle: BMI

Beispielhafte Darstellung des Verhältnisses OZG-Leistung zu LeiKa-Leistungen:

Die OZG-Leistung „Schülerbeförderung“ beinhaltet folgende LeiKa-Leistungen

- Schülerbeförderung Erstattung der Kosten in begründeten Ausnahmefällen
- Schülerbeförderung Erstattung der Kosten für Behinderte und Kranke
- Schülerbeförderung
- Schülerbeförderung Erstattung der Kosten bei Überschreitung der Mindestentfernung
- Schülerbeförderung Erstattung
- Schülerbeförderung Durchführung

Eine erste Durchsicht hinsichtlich der Zuständigkeit der städtischen Organisationseinheiten ergibt, dass in der Stadtverwaltung Bielefeld ca. 1.955 LeiKa-Leistungen zu digitalisieren sind.

Im Hinblick auf eine nutzerorientierte Umsetzung aus Bürger- bzw. Unternehmenssicht wurden die 575 OZG-Leistungen in 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gebündelt und 14 übergeordneten Themenfeldern zugeordnet – z. B. „Familie & Kind“ oder „Unternehmensführung & -entwicklung“.

Die Bearbeitung von bundesweit vorrangig priorisierten Leistungen erfolgt in Digitallaboren. Je ein Tandem aus Bundesressort und Bundesland/-ländern hat hier die Federführung für eines der 14 Themenfelder übernommen, z. B. NRW für Arbeit und Ruhestand.

Zurzeit arbeiten bereits 30 Digitallabore daran, nutzerfreundliche, digitale und zur Nachnutzung geeignete Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. Erarbeitet werden Klick-Dummys, deren Übertragung auf regionale Gegebenheiten weitere Aufwände erfordert.

Die Stadt Bielefeld beteiligt sich aktiv am Digitallabor zum Thema Einbürgerung.

1.2.2 Verwaltungsportal und Portalverbund

Lt. OZG sind Bund, Länder und Kommunen verpflichtet alle Leistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Für den Portalverbund werden die Verwaltungsportale des Bundes, der Länder und der Kommunen unter Berücksichtigung der föderalen Strukturen intelligent verknüpft. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen können dadurch die von ihnen gewünschte Verwaltungsleistung und die zu dieser Leistung bereitgestellten Informationen – unabhängig davon, auf welchem Verwaltungsportal sie einsteigen – einfach und sicher erreichen (Abbildung 3).

Die Stadt Bielefeld wird zukünftig das Serviceportal der Firma regio iT einsetzen. Dadurch ist gleichzeitig die Beteiligung am Portalverbund gewährleistet.

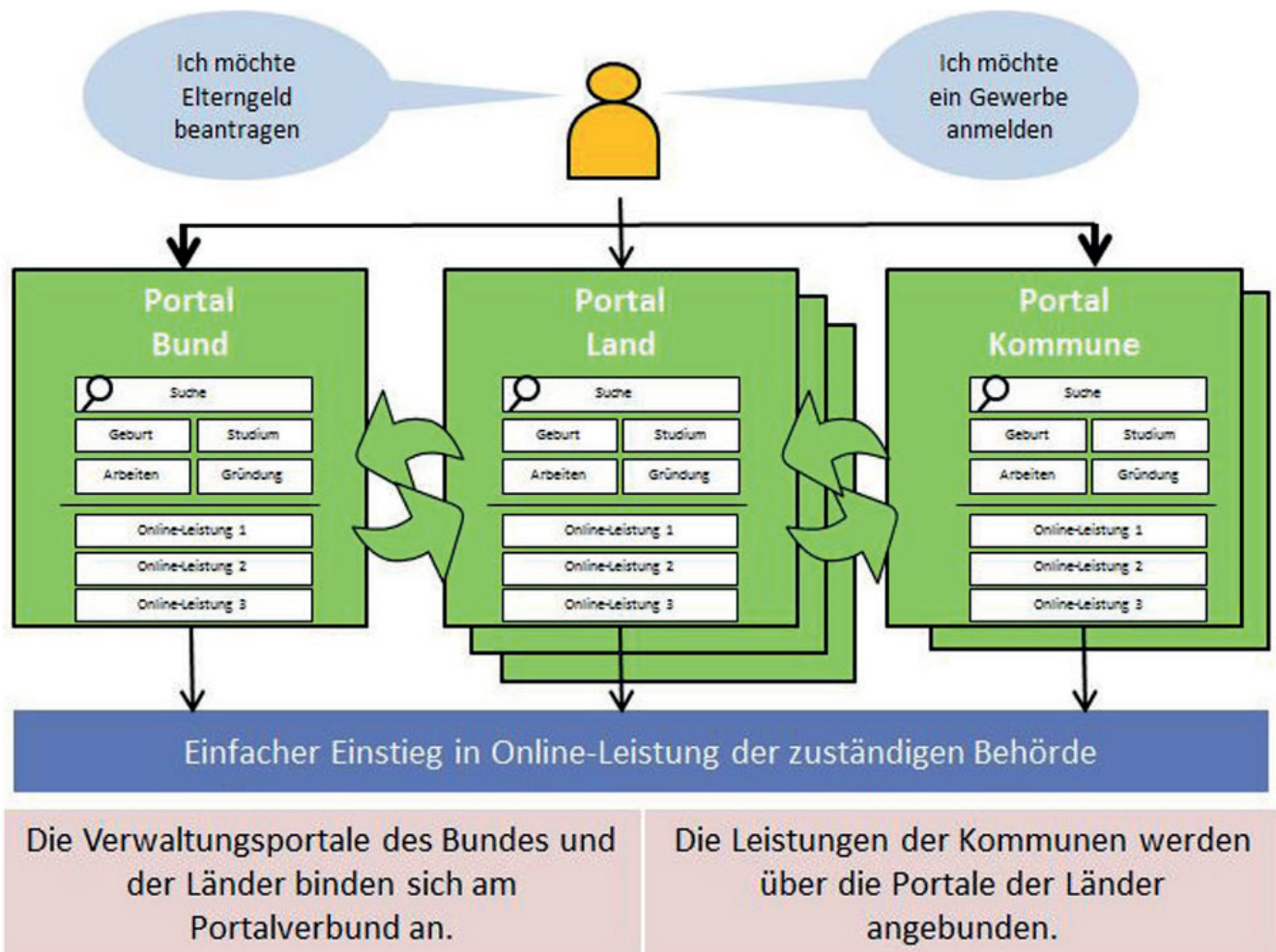


Abbildung 3 – Bildquelle: IT-Planungsrat

2. Ziele

Die Vorgaben des OZG werden bis zum 31.12.2022 umgesetzt (§ 1 OZG).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind umfassend informiert und arbeiten engagiert an der Digitalisierung ihrer Prozesse mit.

Ende 2020 befinden sich erste Prozesse in der Umsetzungsphase bzw. sind bereits produktiv. Hierbei wird in enger Kooperation mit dem Geschäftsbereich Informations- und Kommunikationstechnik und dem DMS-Team gearbeitet.

Standards und übertragbare Lösungen werden konsequent genutzt.

Bei den digitalisierten Prozessen wird Stufe/Reifegrad 4 erreicht.

3. Vorgehen

3.1 Aktuelle und konkret geplante Onlineangebote

Die Stadt Bielefeld hat bereits vielfältige Onlineangebote geschaffen und baut dieses Angebot laufend aus. So kann beispielsweise der Bewohnerparkausweis online beantragt, bezahlt und ausgedruckt werden. Die Sperrmüllabholung kann online gebucht und bezahlt werden. Ebenfalls können Urkunden online beantragt und – sofern notwendig – auch bezahlt werden. Das gute Onlineangebot der Stadt Bielefeld ist in 2019 mit dem 5. Platz beim bundesweiten Bitkom-Wettbewerb ausgezeichnet worden.

Die Digitalisierung folgender Leistungen ist bereits – unabhängig von der OZG-Umsetzung – für 2020 initiiert:

- die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- der Eigentumsübergang von Grundbesitz
- die Anmeldung zu den Bielefelder Kultur-Wandertagen
- die Beantragung und Bezahlung von Reitplaketten

3.2 Identifizierung der umzusetzenden Leistungen

Die Grundlage für die Priorisierung der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen bei der Stadt Bielefeld bildet der OZG-Umsetzungskatalog mit Stand vom 1. Oktober 2019.

Der OZG-Umsetzungskatalog stellt die Behörden über den enormen Umfang hinaus auch inhaltlich vor große Herausforderungen. Kommunale Zuständigkeiten sind trotz der Übersicht der LeiKa-Typen nicht unmittelbar ableitbar. Sie finden sich in den LeiKa-Typen 2 – 5 verteilt wieder und sind im ersten Schritt zu identifizieren.

Neben dem Fehlen bestimmter Prozesse (z. B. keine Einträge zur Volkshochschule), sind insbesondere die Unklarheit der verwendeten Begriffe (z. B. Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, 99134005000000) sowie die Mehrfachnennungen von Prozessen ohne Erläuterung der dafür maßgeblichen Gründe (z. B. Flurstück, 99123002000000 und 99047002000000) augenfällig. Dieses ist darauf zurückzuführen, dass unterschiedlichste Akteure verschiedener Verwaltungsebenen an der Zusammenstellung des Leistungskataloges mitgewirkt haben.

3.3 Priorisierung der Leistungen

Die Anzahl der Prozesse im OZG-Umsetzungskatalog und der zu erwartende Aufwand für eine Digitalisierung erfordern es, eine Priorisierung der Leistungen vorzunehmen. Dabei ist auf die tatsächlichen Bielefelder Verhältnisse abzustellen. Zur Beurteilung der einzelnen Leistungen ist die Fachkompetenz der Organisationseinheiten erforderlich.

Das OZG stellt maßgeblich auf das Nutzungsinteresse der Bürgerinnen/Bürger und Unternehmen ab. Gleichzeitig soll aber auch das Interesse der Stadt Bielefeld an einem wirtschaftlichen Ressourceneinsatz und der Optimierung der Aufgabenwahrnehmung berücksichtigt werden.

Mit Unterstützung aller Organisationseinheiten ist der OZG-Umsetzungskatalog auf die Verhältnisse der Stadt Bielefeld anzupassen, d. h.

- fehlende Leistungen sind zu ergänzen (z. B. Angebote der VHS)
- inhaltlich und/oder technisch zusammenhängende Leistungen sind zu bündeln und zu einem zu digitalisierenden Prozess zusammenzufassen
- die identifizierten Prozesse sind entsprechend der nachfolgenden Merkmale zu priorisieren.

Als Zwischenergebnis sind die ca. 1.955 von der Stadt Bielefeld zu digitalisierenden LeiKa-Leistungen sinnvoll zusammengefasst und priorisiert.

3.3.1 Priorisierungskriterien

Für die Erarbeitung einer Prioritätenliste werden sechs Kriterien vorgesehen, deren Erfüllungsgrad mit 0 bis 4 Punkten bewertet werden soll. Hinsichtlich ihrer Gewichtung wird sowohl dem Nutzen und Interesse der Bürgerinnen/Bürger und Unternehmen als auch der Weiterentwicklung der Verwaltung eine besondere Bedeutung zugemessen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass die Kriterien möglichst eindeutig beschrieben und messbar sind, um eine Beantwortung so komfortabel und nachvollziehbar wie möglich zu gestalten. Dieses führt zu einer einheitlichen Anwendung der Kriterien und reduziert notwendige Verständnisfragen. Im Nachfolgenden werden die Kriterien, ihre Abstufung und ihre Gewichtung erläutert:

① Nutzerorientierung OZG (Kategorien: TOP 100 Bürger, TOP 100 Unternehmen, SDG¹, Behördennummer D115) Gewichtung = 10%

Keine Kategorie	Eine Kategorie (nicht SDG)	Kategorie SDG	Zwei Kategorien	Drei oder mehr Kategorien
0	1	2	3	4

Die Nutzerorientierung ist ein Bewertungskriterium, das im OZG-Umsetzungskatalog bereits enthalten und nicht von den zuständigen Organisationseinheiten einzupflegen ist. Es basiert auf einer bundesweiten Datenerhebung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die bundesweit priorisierten Prozesse, die von den Kommunen wahrzunehmen sind, auch für Bielefelder Kundinnen und Kunden einen hohen Nutzen haben.

② Häufigkeit der Anwendung (Fallzahlen jährlich) Gewichtung = 30 %

Bis zu 100	101 – 500	501 – 1.000	1.001 – 5.000	Mehr als 5.000
0	1	2	3	4

Anhand der Fallzahlen kann sowohl der Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen als auch der Verwaltungsnutzen bewertet werden. Hohe Fallzahlen sprechen für einen großen Nutzerkreis, der von der Digitalisierung der Prozesse profitiert. Gleichzeitig deuten sie auf ein hohes Entlastungspotenzial innerhalb der Verwaltung hin. Deshalb wird dieser Wert mit 30% auch am höchsten gewichtet. Erfasst werden sollen die durchschnittlichen jährlichen Fallzahlen der Jahre 2018 und 2019. Soweit keine gesicherten Daten vorliegen, erfolgt eine qualifizierte Schätzung.

¹ Erläuterungen s. Ziff. 1.1

③ Personaleinsatz**Gewichtung = 10 %**

Bis zu 2 Personen	3 – 5 Personen	6 – 10 Personen	11 – 20 Personen	ab 21 Personen
0	1	2	3	4

Das Merkmal „Personaleinsatz“ basiert auf der Anzahl der mit einer Aufgabe befassten Beschäftigten. Es wird **nicht** auf Vollzeitäquivalente bzw. Stellenanteile abgestellt. Hintergrund ist die Überlegung, dass einzelne zu digitalisierende Prozesse häufig nur einen kleinen Teil des Aufgabenumfangs einer Stelle ausmachen. Soweit diese Aufgabe aber in vielen Stellen wahrgenommen wird (z.B. Anschriftenänderung in Fahrzeugpapieren), profitieren von einer Digitalisierung (und der damit verbundenen Prozessoptimierung) viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Je mehr Beschäftigte von der Digitalisierung von Prozessen betroffen sind, desto höher ist der Nutzen für die Verwaltung einzuschätzen.

④ Aktueller Grad der Technikunterstützung**Gewichtung = 20 %**

Online-Antrag komplett digital möglich	Online-Antrag möglich, aber Nachweise müssen per Post/persönlich nachgeliefert werden	Antragsformular online verfügbar und ausfüllbar, aber nicht digital zustellbar	Antragsformular online verfügbar, aber nicht digital ausfüll- und zustellbar, (händisches Füllen nach Ausdruck)	Kein Angebot im Internet
0	1	2	3	4

Für die Beurteilung dieses Kriteriums ist auf den aktuellen Grad der Technikunterstützung der Leistung in Bielefeld abzustellen. Maßstab ist die Möglichkeit, inwieweit Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen mit der Verwaltung bereits jetzt online kommunizieren können. Je umfassender das Onlineangebot aktuell bereits ist, desto geringer wird der Prozess hinsichtlich der notwendigen Digitalisierung priorisiert.

⑤ Komplexität der Leistung (Kundensicht)**Gewichtung = 10 %**

Vorlage von Original-Nachweisen oder persönliches Erscheinen erforderlich	Verfahren erfordert umfangreiche Nachweise (> 5 Seiten)	Verfahren erfordert Nachweise in geringem Umfang (≤ 5 Seiten)	Verfahren erfordert keine Nachweise, aber umfangreiche Angaben	Verfahren erfordert keine Nachweise und nur wenige Angaben (z. B. Mängelmelder)
0	1	2	3	4

Das Kriterium „Komplexität der Leistung“ zielt darauf ab, möglichst die Leistungen vorrangig zu digitalisieren, die von den Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen voraussichtlich primär genutzt werden. Die Erwartung ist, dass digitale Angebote umso besser genutzt werden, je einfacher sie handhabbar und je schneller sie erledigt sind.

⑥ Rechtliche Hemmnisse**Gewichtung = 20 %**

Vorsprache unabdingbar		Rechtliches Unterschriftserfordernis		Keine rechtlichen Anforderungen
0		2		4

Für manche Prozesse ist eine Authentifizierung oder eine Unterschrift gesetzlich vorgeschrieben oder durch Rechtsprechung gefordert. Nur in diesen Fällen wird dieses Erfordernis anerkannt! Die städtische IT ist in der Lage, entsprechende Anforderungen technisch zu lösen. Es ist aber zu erwarten, dass entsprechende Angebote nur von einem kleinen Teil möglicher Kundinnen und Kunden genutzt werden, da die für eine Authentifizierung/digitale Signatur erforderlichen Bedingungen (z. B. Nutzung der eID-Funktion des neuen Personalausweises) nur wenige Betroffene erfüllen. Rechtliche Anforderungen sind deshalb als erhebliches Hindernis für die digitale Nutzung von Leistungen einzuschätzen und führen dazu, dass entsprechende Leistungen nur nachrangig umgesetzt werden sollten.

3.3.2 Anpassung der Prioritätenliste

3.3.2.1 Externe Lösungen

Das OZG hat bewirkt, dass inzwischen an vielen Stellen übertragbare Lösungen entwickelt werden (z. B. in Digitallaboren, in anderen Kommunen, im Rahmen der Digitalen Modellregion). Sobald entsprechende Lösungsvorschläge vorliegen, sind sie auf Bielefeld zu übertragen. Um Parallelarbeiten zu vermeiden und dauerhaft übertragbare Lösungen zu nutzen, ist es erforderlich, dass die Digitalisierung dieser Leistungen – unabhängig von ihrem ermittelten Priorisierungsgrad – vorerst zurückgestellt wird. Diese Verfahrensweise setzt voraus, dass

- ermittelt wird, für welche Leistungen aktuell andere Institutionen übertragbare Lösungen entwickeln,
- die entsprechenden Bearbeitungsstände beobachtet werden und
- eine Übertragung auf Bielefelder Prozesse zu gegebener Zeit vorgesehen wird.

Dieser Rechercheaufwand soll zentral im Geschäftsbereich Organisationsentwicklung und IT-Steuerung geleistet werden. Die o. g. Überlegungen fließen in die Prioritätenliste ein und können die Reihenfolge der städtischen Umsetzungsprojekte maßgeblich verändern. Im Rahmen der Projektarbeit ist sicherzustellen, dass zurückgestellte Leistungen nach Vorliegen einer übertragbaren Lösung wieder in der Projektplanung berücksichtigt werden.

3.3.2.2 Ausschlussgründe

Nicht in einer OZG-Priorisierungsliste zu bewerten sind Prozesse, bei denen bereits eine vollständige elektronische Antragsaufnahme (inkl. aller Anlagen) möglich ist. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen des OZG bereits erfüllt (vgl. auch Erläuterungen zu Kriterium Nr. ④).

Darüber hinaus sind nur Prozesse, die zur Digitalisierung geeignet sind, aufzunehmen. Ungeeignet sind beispielweise Prozesse, die körperliche Untersuchungen erfordern.

3.3.2.3 Vorrangige Leistungen

Unabhängig von der nach den obigen Kriterien erarbeiteten Prioritätenliste gibt es Prozesse, deren Umsetzung bereits geplant und angestoßen wurde (s. auch Ziff. 3.1). Dies betrifft insbesondere Prozesse im Rahmen der Digitalen Modellregion OWL (z. B. Projekt zur „Einführung des Serviceportals der Firma regio iT bei der Stadt Bielefeld“). Deren Umsetzung ist entsprechend der jeweiligen Projektplanung fortzusetzen.

Außerdem können politische, strategische oder personalwirtschaftliche Überlegungen dazu führen, dass bestimmte Leistungen vorrangig zu digitalisieren sind. Auch Initiativen zuständiger Organisationseinheiten können im Einzelfall die Reihenfolge der zu digitalisierenden Leistungen beeinflussen. Diesbezüglich sind Einzelfallentscheidungen erforderlich.

3.4 Kommunikation

Das Ergänzen des Bielefelder OZG-Umsetzungskataloges um die zuvor dargestellten, zur Priorisierung erforderlichen Informationen kann inhaltlich ausschließlich durch die Organisationseinheiten bzw. in enger Abstimmung mit diesen erfolgen. Dementsprechend ist – unmittelbar nachdem dieses Konzept durch den Verwaltungsvorstand beschlossen worden ist – eine geeignete verwaltungsinterne Kommunikation sicherzustellen. Geplant ist die Information in der Amtsleitungskonferenz am 18.03.2020. In diesem Rahmen werden die Organisationseinheiten auf die anstehenden Aufgaben vorbereitet. Am 19.03.2020 wird der Personalrat über das beabsichtigte Vorgehen informiert. Anschließend werden die Beschäftigten mittels einer ausführlichen Veröffentlichung im Intranet einbezogen.

Bereitschaft und Motivation aller Beteiligten sollen während des gesamten Prozesses durch eine offensive Begleitung durch die Dezernate gefördert werden. Auch die anschließende Digitalisierung von Leistungen kann nur dann erfolgreich vorgenommen werden, wenn alle relevanten Akteure frühzeitig beteiligt und zur Mitarbeit motiviert werden. Dazu gehört auch die laufende Berichterstattung über den Stand der Umsetzung.

3.5 Datenerhebung

Im nächsten Schritt wird der Geschäftsbereich Organisationsentwicklung und IT-Steuerung über die Dezernate auf die einzelnen Organisationseinheiten zugehen, damit der Bielefelder OZG-Umsetzungskatalog um die relevanten Informationen ergänzt wird. Dabei wird zur besseren Übersichtlichkeit als Grundlage für die Gespräche stets nur ein Teilbereich des Gesamtkatalogs herangezogen, welcher nach erster Einschätzung für den jeweiligen Bereich relevante Leistungen beinhaltet. Entsprechend der Rückmeldungen werden sich hierbei wiederum Verschiebungen ergeben, welche zentral koordiniert werden.

Um eine einheitliche Datenerhebung zu gewährleisten, wird der Geschäftsbereich Organisationsentwicklung und IT-Steuerung diesen Prozess nicht nur als dauerhafter Ansprechpartner begleiten und koordinieren, sondern auch eine Erläuterung mitsamt Ausfüllhilfe zum Katalog bereitstellen. Die Sicherstellung der Kooperation der Organisationseinheiten durch die Dezernate ist für eine termingerechte Umsetzung zwingend erforderlich.

3.6 Auswertung der Daten und Planung der Digitalisierung

Im Anschluss an die Datenerhebung ist anhand der festgelegten Kriterien zentral die Priorisierung innerhalb des Bielefelder OZG-Umsetzungskataloges vorzunehmen. Mittels qualifiziert geschätzter Zeit- und Ressourcenbedarfe für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ist eine erste Feinplanung vorzunehmen, die im Verwaltungsvorstand präsentiert wird. Hierbei sind Zeitpuffer für die Übertragung von Ergebnissen anderer Stellen (beispielsweise Digitalisierungslabor, Digitale Modellregionen in NRW, interkommunaler Austausch etc.) oder für die Umsetzung kurzfristig relevant gewordener Themen vorzusehen. Diese Planung stellt die verbindliche Grundlage für die Umsetzungsreihenfolge der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen dar. Gleichzeitig ist durch die vorgenommene Planung ein zeitlicher Horizont für die Gesamtbetrachtung der OZG-Umsetzung in Bielefeld erkennbar.

3.7 Umsetzung/Controlling

Die Verwaltungsleistungen werden gemäß der Priorisierungsreihenfolge digitalisiert. Im Rahmen der Umsetzung werden die tatsächlichen Zeit- und Ressourcenbedarfe nachgehalten, sodass auf Basis dieser Erfahrungswerte ein Controlling erfolgen kann. Die zunächst auf qualifizierten Schätzungen beruhende Planung wird aufgrund der gewonnenen Informationen sowie etwaiger Nachmeldungen von weiteren Verwaltungsleistungen laufend aktualisiert. Dieses führt dazu, dass die Planung im Laufe der Umsetzung einen stetig wachsenden Informationsgehalt erhält und weiter an Qualität gewinnt.

4. Bearbeitungsstand

Der OZG-Umsetzungskatalog wurde um weitere, für die Priorisierung relevante Kriterien ergänzt. Hierbei wurde insbesondere der Umsetzungsstand der Leistungen in Bielefeld berücksichtigt. Gleichzeitig wurde er in einer ersten Sichtung um Ämterzuständigkeiten ergänzt. Dadurch können für die weitere Bearbeitung mit den Organisationseinheiten bereits vorgefilterte Daten genutzt werden.

Das Amt für Geoinformation und Kataster (620) konnte als Pilot-Partner gewonnen werden, um die Praktikabilität des Vorgehens zu testen und Erfahrungen im Umgang mit der Liste zu sammeln. Erste Erkenntnisse sowie daraus zu ziehende Schlüsse liegen dieser Konzeption zugrunde.

5. Zeitplanung

17.03.2020	Abstimmung des Konzeptes im Verwaltungsvorstand
18.03.2020	Information der Leitungen der Organisationseinheiten
19.03.2020	Information des Personalrates
bis 31.03.2020	Information der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
ab 01.04.2020	Datenerhebung mit den Organisationseinheiten
ab 01.06.2020	Auswertung und Priorisierung
Juli 2020	Vorstellung der Priorisierung und Planung im Verwaltungsvorstand
ab 01.09. 2020	Beginn Umsetzung
31.12.2022	Abschluss der Umsetzung gem. § 1 OZG

Notizen



Stadt Bielefeld
Dezernat
Inneres / Finanzen

Stand März 2020